

3.Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Luckow

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Astrid Gaebel	<i>Datum</i> 20.09.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevorvertretung Luckow (Entscheidung)	16.12.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevorvertretung Luckow hat sich mit der Beschlussfassung zur Fortschreibung des Haushaltksolidierungskonzeptes vom 08.04.2021 für die Anpassung des Hebesatzes der Zweitwohnungssteuer ausgesprochen.

Der Steuersatz für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer soll von 10 % auf 12 % zum 01.01.2022 geändert werden.

Durch die Satzungsänderung würde die Gemeinde ca. 2.000,00 € Mehreinnahmen erzielen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Luckow beschließt die 3.Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Anlage/n

1	Beispielrechnung öffentlich
2	3. Satzungsänderung ZWS Luckow öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				61.10.10.00	40340000
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Beispielrechnung mit Auswirkung für den Einzelnen

Bei eigenem genutztem Wohnraum

Größe der Wohnung in m² 50

Küche/WC vorhanden ja nein

Heizung vorhanden ja nein

Wenn ja, welcher Art: _____

|

Ortsübliche Nettokaltmiete 4,50 € je m²

Bungalow /Haus ohne Heizung 2,50 € je m²

Jährliche Kaltmiete in € 50 m² x 4,50 €/m² x 12 Monate= 2.700,00 € (10 %)

(Größe der Wohnung * Nettokaltmiete * 12 Monate)

Zu zahlende Zweitwohnungssteuer: 10 % der jährlichen Nettokaltmiete wie bisher 270,00 € im Jahr
12 % der jährlichen Nettokaltmiete vorgeschlagen 324,00 € im Jahr

Bei Änderung des Steuersatzes von 10 % auf 12 % und gleichzeitiger Anpassung der ortsüblichen Nettokaltmiete von derzeit 3,50 € je m² auf 4,50 € je m² würde für den Einzelnen bei einer Wohnfläche von z. B. 50 m² die jährliche Steuererhöhung 114,00 € betragen.

3. *Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Luckow*

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevorvertretung Luckow auf ihrer Sitzung am 16.12.2021 nachfolgende 3. Satzungsänderung zur Zweitwohnungssteuersatzung:

Artikel 1

§ 6 - Steuersatz- wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 12 % der Bemessungsgrundlage.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Luckow, den

Schöne
Bürgermeister

(Siegel)